

ZH_OBERGERICHT SB140115 vom 7. Januar 2016

ZH Obergericht, 2016-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB140115

FR: ZH_OBERGERICHT SB140115 du 7 janvier 2016

IT: ZH_OBERGERICHT SB140115 del 7 gennaio 2016

Erwägungen

E. 1

Zum Gang des Verfahrens bis zur erstinstanzlichen Urteilsfällung verschafft die vorinstanzliche Urteilbegründung einen Überblick (Urk. 117 S. 5 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 1.1

In ... habe er um 10.03 Uhr an der ...gasse ... im Verkaufsgeschäft „C. _____“ einen Lego-Feuerwehrehelikopter für Fr. 49.95 gekauft und um 10.24 Uhr in der ...-Apotheke an der ...gasse ... eine Packung Benocten à 20 Tabletten zum Preis von Fr. 15.90. Dies habe der Beschuldigte in der Absicht getan, †U. _____ von den Tabletten zu verabreichen und selber davon einzunehmen.

E. 1.2

In der Folge habe er sich zusammen mit †U. _____ ins Hotel AD. _____ an der ...gasse ... begeben und dort das Zimmer ... im ersten Stock gebucht. Die Reservation über den Betrag von Fr. 200.– habe er um 10.38 Uhr mit seiner Kreditkarte Mastercard Nr. ... vornehmen lassen. Um 11.24 Uhr habe er im Verkaufsgeschäft „D. _____“ an der ...gasse ... weiteres Kinderspielzeug für Fr. 129.– gekauft und um 13.05 Uhr mit †U. _____ zusammen das gebuchte Hotelzimmer ... aufgesucht, wo dann beide verblieben seien. Als um 13.40 Uhr die Hotelangestellte AE. _____ das Zimmer ... aus Versehen betreten habe, sei der Fernseher eingeschaltet gewesen, und als AF. _____, Portier des Hotels, im Verlaufe des - 12 - Nachmittags Frotteewäsche und Kinder-Slipper auf ihr Zimmer gebracht habe, habe †U. _____ am Boden neben dem Bett gespielt.

E. 1.3

Im Verlaufe des Nachmittages habe der Beschuldigte auf Hotelpapier ein Schreiben verfasst, in welchem er seine Situation mit †U. _____ und S. _____ beklagt habe. So habe er der Privatklägerin vorgeworfen, sie akzeptiere nicht, dass das Kind in seiner Obhut sei, und dass sie nicht teilen wolle. Dabei habe er festgehalten, dass es brutal sei, aber das Kind werde nicht mehr entführt. Er habe den besseren Weg als mit einer Hure auf der Flucht, und sie wollten in A auf's Grab.

E. 1.4

Ebenfalls im Verlaufe des Nachmittags habe er mehrere Tabletten Benocten in einem Süssgetränk aufgelöst und willentlich dem Kind verabreicht, so dass †U. _____ schliesslich eine hochwirksame Diphenhydramin-Konzentration von 410µg/L im Blut aufgewiesen habe. Dabei sei dem Beschuldigten bewusst gewesen, dass er mit dieser Menge Benocten sein Kind betäuben könne. Dadurch habe er sein Kind willentlich in einen Tiefschlaf bzw. in eine Bewusstlosigkeit versetzt, in welcher dieses nicht mehr handlungsfähig gewesen sei. Dies habe er getan, um †U. _____ umbringen zu können. Mit dieser Absicht und im

Wissen darum, dass seine Handlungsweise den Tod des Kindes zur Folge haben würde, habe er diesem zudem die Atemwege versperrt, wodurch er sein Kind schliesslich mit Wissen und Willen getötet habe.

E. 1.5

Auch er selber habe mehrere, in einem Zahnputzglas aufgelöste Tablet- ten Benoceten eingenommen und kurz vor 17.33 Uhr im Hotelzimmer auf dem Bett liegend in suizidaler Absicht den mitgebrachten Feuerlöscher ausgelöst, dessen Staub die Brandmeldeanlage aktiviert und im Hotel Feueralarm ausgelöst habe, worauf Angestellte des Hotels ihn und †U._____ auf dem Bett liegend vorgefun- den hätten. Trotz anfänglicher Wiederbelebungsversuche durch die Beamten der Stadtpolizei Zürich (recte: ...) und die Rettungssanitäter sei †U._____ nach der Einlieferung ins Kantonsspital ... und dem Abbruch der Reanimationsbemühun- gen durch die Ärzte dieses Spitals um 19.01 Uhr schliesslich um 19.15 Uhr als tot erklärt worden.

- 13 -

E. 1.6

Die Tötung von †U._____ sei im Gesamtzusammenhang betrachtet ins- besondere deshalb besonders skrupellos gewesen, weil †U._____ dem Beschul- digten überhaupt nichts angetan und auch keine Verantwortung dafür getragen habe, dass der Beschuldigte mit der Mutter eine Auseinandersetzung gehabt ha- be. Ausserdem habe †U._____ überhaupt nichts gegen den Beschuldigten aus- richten können und sei ihm wehrlos ausgeliefert gewesen. Mit der Tötung habe er verunmöglichen wollen, dass die Mutter †U._____ ins Ausland verbringe. Ausser- dem habe er ihr das Kind definitiv für alle Zeiten entziehen und sie zeitlebens be- strafen wollen, wodurch er sich des Mordes schuldig gemacht habe. 2. Der Beschuldigte machte sowohl anlässlich seiner staatsanwaltschaft- lichen Befragungen vom 11. März 2010, vom 5. Juli 2010, vom 12. Januar 2011 und vom 19. April 2011 sowie in seiner polizeilichen Befragung vom 4. Mai 2010 jeweils im Beisein seiner Verteidigung wie auch vor Vorinstanz und im Berufungs- verfahren, stets ausweichende Aussagen zum eigentlichen Tötungsvorwurf mit der Begründung, er könne nicht darüber sprechen. Er wisse ab einem gewissen Zeitpunkt am Tag der Tat nicht mehr, was passiert sei. So machte der Beschul- digte keine Aussagen bei Fragen zum eigentlichen Tatvorgehen und -ablauf und bei Fragen zum Tatmotiv. Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Schlusseinver- nahme vom 8. November 2011 machte er gar keine Aussagen und verweigerte die Unterzeichnung des Befragungsprotokolls. Vor Vorinstanz war sein Erinne- rungsvermögen weniger stark eingeschränkt und er bestritt insbesondere nicht mehr, den Handfeuerlöscher am Tag der Tat im Koffer – wenn auch versehentlich – mitgeführt und ins Hotelzimmer mitgebracht, †U._____ in Flüssigkeit aufgelös- tes Benoceten zum Trinken gegeben und diesen getötet zu haben. Er blieb aber dabei, insbesondere keine Angaben zum Tatentschluss, zum eigentlichen Tatvor- gehen und -ablauf sowie zu Fragen zum Tatmotiv zu machen (Urk. 13/2 S. 6 ff.; Urk. 13/22 S. 8 ff., 21; Urk. 13/24 S. 14 f; insbes. Urk. 13/33 S. 2 ff.; Urk. 13/35 S. 8 ff.; Urk. 13/37; Urk. 13/39 S. 4; Urk. 79/1 S. 50 ff., insbes. S. 61 ff., 73).

E. 2

Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene Urteil des Bezirksge- richts Winterthur vom 28. August 2013 meldeten der amtliche Verteidiger und die Staatsanwaltschaft je mit Eingabe vom 29. August 2013 rechtzeitig Berufung an (Urk. 110; Urk. 111; Art. 399 Abs. 1

StPO). Nach gleichzeitigem Erhalt des begründeten Urteils am 17. Februar 2014 reichten die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 3. März 2014 und die Verteidigung mit Eingabe vom 10. März 2014 ihre Berufungserklärung im Sinne von Art. 399 Abs. 3 StPO beide rechtzeitig ein (Urk. 114; Urk. 118; Urk. 120). Mit Präsidialverfügung vom 17. März 2014 wurde dem Beschuldigten und der Privatklägerin eine Kopie der Berufungserklärung der Staatsanwaltschaft sowie der Staatsanwaltschaft und der Privatklägerin eine Kopie der Berufungserklärung des Beschuldigten zugestellt und Frist für Anschlussberufung oder einen Nichteintretensantrag angesetzt (Urk. 124). Die amtliche Verteidigung und die Staatsanwaltschaft liessen sich dazu nicht vernehmen. Die Privatklägerin liess mit Eingabe vom 7. April 2014 mitteilen, dass sie sich am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligen wolle. Einzig bei Abschluss des Verfahrens wolle sie mittels Zustellung des Urteilsdispositivs direkt an ihre Adresse informiert werden (Urk. 126). Mit Präsidialverfügung vom 3. November 2014 wurden die Beweisanträge der Verteidigung (Einholen eines neuen Gutachtens und von Ergänzungen zum bereits vorliegenden Gutachten) einstweilen abgewiesen (Urk. 127; zu den Beweisanträgen vgl. nachfolgend, Erw. 3.). Am 11. November 2014 wurde zur Berufungsverhandlung auf den 24. März 2015 vorgeladen (Urk. 130).

E. 2.1

Bei der objektiven Tatschwere fällt nicht nur ins Gewicht, dass der Beschuldigte sein eigenes fünfjähriges Kind eigenhändig mit einer weichen Bedeckung erstickt und getötet hat, sondern auch, dass er das Kind damit bewusst und gewollt auch für immer der Kindsmutter entzogen und ihr damit grosses Leid zugefügt hat. Etwas relativiert wird seine völlig sinnlose Tat dadurch, dass er dem Kind keine spürbaren Leiden zufügte, mithin nicht grausam vorging. Er legte kein grosses Aggressionspotential an den Tag. Die Tat beging der Beschuldigte weder spontan noch impulsiv. Der Tat ging vielmehr eine längere mehrstufige Vorberei-

- 29 - tung voraus. So begann die Planung seines an die Tötung des Kindes anschliessenden Suizidversuches allerspätestens am Morgen der Tat vor dem Verlassen des Hauses, als er den bereits ca. 10 Tage vorher behändigten Feuerlöscher in den ebenfalls zur Mitnahme vorgesehenen Koffer mit den Sachen von †U. _____ einpackte. Im Zug schaltete der Beschuldigte sein Telefon aus, um nicht mehr kontaktiert und aufgefunden werden zu können. Nach der Ankunft in ... kaufte er zielgerichtet das für das spätere Tatvorgehen benötigte Schlafmittel und mietete das Hotelzimmer als geschützte Tatörtlichkeit (vgl. auch Urk. 45/25 S. 191, letzter Absatz ff.; Urk. 79/2 S. 36 ff.). Insofern entwickelte der Beschuldigte auch eine beträchtliche kriminelle Energie und ging äusserst zielgerichtet vor. Die objektive Schwere seiner Tat ist daher auch innerhalb des beim Mordtatbestand zur Verfügung stehenden Strafrahmens als beträchtlich einzustufen und lässt eine hypothetische Einsatzstrafe von 16 Jahren Freiheitsstrafe als angezeigt erscheinen.

E. 2.2

Was die subjektive Schwere der Tat anbelangt, ist zu gewichten, dass der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte. Sein ausschliesslich egoistisches Motiv ist bereits dem Tatbestand als solchem immanent und daher nicht nochmals verschuldenserschwerend zu veranschlagen. Zu Recht haben die Richter dagegen verschuldenserschwerend taxiert, dass †U. _____ als Objekt der Tat dem Beschuldigten nicht den geringsten Anlass zur Tat gegeben hatte (Urk. 117 S. 59). Eigentliches Ziel und Absicht des Beschuldigten war mithin

gar nicht in erster Linie, seinen eigenen Sohn umzubringen, sondern das von ihm eigentlich geliebte Kind auch aus Groll gegenüber der Kindsmutter aus der Welt zu schaffen, um dieses ein für alle Mal und unwiederbringlich der Mutter zu entziehen und sie damit zu bestrafen, dafür, dass sie ihm in der Vergangenheit einen erbitterten Obhutsstreit geliefert hatte und er ausserdem nicht wollte, dass die Kindsmutter †U._____ in eine aus seiner Sicht dem Kind abträgliche Welt mitnehmen und nur noch für sich haben könnte. Als weiterer Teil der Zielsetzung des Beschuldigten und nur in zweiter Linie kommt die Bewahrung von †U._____ vor einem schlechten Leben im Ausland und die Fokussierung sowie gedankliche Einengung auf den Suizid in Betracht. Der Umstand, dass er sein fünfjähriges, an diesem Streit unbeteiligtes Kind auf diese Weise zum blossen Objekt seiner eigenen Interessen machte, führt zu einer ausserordentlich grossen Missachtung menschlichen Lebens, zumal ein Weiterbeschreiten des legalen behördlichen Weges keineswegs aussichtslos erschien. So hätte der Beschuldigte beispielsweise die Beantwortung der noch am Tatmorgen der Vormundschaftsbehörde gestellten Anträge abwarten und weiterverfolgen können. Diese Elemente der subjektiven Tatschwere führen zu keiner Minderung des objektiven Tatverschuldens, sondern tendenziell eher noch zu einer Erhöhung.

E. 2.3

Zur Frage der Schuldfähigkeit liegt das psychiatrische Gutachten von Prof. Dr. med. AA._____, ... des Zentrums für forensische Psychiatrie, Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, vom 31. August 2011 vor (Urk. 45/25; Urk. 79/2 S. 15 ff.). Das Gutachten hält dem Beschuldigten zugute, dass die vor der Tat erhaltenen Informationen, das Mail des Gegenanwaltes bezüglich Ferienverbot, die Aussage von Herrn AC._____ am Vorabend der Tat über ein mögliches Leben von †U._____ in Brasilien beim Beschuldigten Verzweiflung, Angst (Verlust- und Versagensangst), Anspannung sowie ein Gefühl der Ausweglosigkeit und Ohnmacht ausgelöst haben (Urk. 45/25 S. 194 f.). Da kein Wahn vorlag, sondern allenfalls eine durch abnorme Persönlichkeitszüge begünstigte verzerrte Wahrnehmung des Konfliktes, wurde die Einsichtsfähigkeit, d.h. das prinzipielle Vermögen, das Verbotene einer Tötungshandlung zum Nachteil seines Sohnes zu erkennen, als gegeben erachtet (Urk. 45/25 S. 199; Urk. 79/2 S. 40). Trotz Verzweiflung als für eine erhaltene Steuerungsfähigkeit sprechend, erkannte das Gutachten überzeugend das zielgerichtete Vorgehen des Beschuldigten am Tag mit den lang hingezogenen schrittweisen Vorbereitungshandlungen (Urk. 45/25 S. 192, Urk. 19/2 S. 40 ff.). Prof. AA._____ hat dies auch vor Vorinstanz als Sachverständiger noch einmal nachvollziehbar mündlich erläutert und bestätigt (Urk. 79/2 S. 36 ff., S. 39 f.).

E. 2.3.1

Gegen eine vollständig erhaltene Steuerungsfähigkeit sprechend führte der amtliche Gutachter das Zusammenspiel von den paranoid-narzisstischen Persönlichkeitszügen des Beschuldigten und einer durch die Zuspitzung des Konfliktes um †U._____ akut hervorgerufenen Belastungssituation mit einer gedanklichen Einengung des Beschuldigten auf den drohenden Verlust des Sohnes und auf das Thema Suizid, wovon der Beschuldigte sich nicht mehr lösen konnte

- 31 - (Urk. 45/25 S. 192 f., 199; Urk. 79/2 S. 23 f.). Insofern erweist sich die Einschätzung des Privatgutachters in seiner ergänzenden Stellungnahme, wonach unabhängig von jedem denkbaren Ausgang der initiierten Handlungssequenzen für den Beschuldigten in

beiden Konstellationen (gemeint: bei der früheren und der aktuellen Tat) kein übergeordneter Gewinn erkennbar gewesen sei (Urk. 149 S. 20), in tatsächlicher Hinsicht als unzutreffende Prämisse.

E. 2.3.2

Für den erstellten Beweggrund des Beschuldigten – mit der Tötung von †U._____ auch beabsichtigt zu haben, dessen Mutter zu schaden und sie zu bestrafen (vgl. vorstehend Erw. II.5.5.2. ff.) – erkannte der Gutachter demgegen- über auf eine weit aktivere Rolle des Beschuldigten, weshalb dieser auch als in der Lage erachtet wurde, sein Handeln gemäss seiner Einsicht zu steuern, bei dieser Konstellation liegt laut Gutachter mithin eine voll erhaltene Steuerungsfä- higkeit vor (Urk. 45/25 S. 199 f.; Urk. 79/2 S. 23).

E. 2.3.3

Die unter der Leitung von Chefarzt Prof. Dr. med. AA._____ unter Mit- arbeit von Oberarzt Dr. med. AJ._____ gestellte Diagnose einer paranoiden Per- sönlichkeitsstörung mit begleitenden narzisstischen Persönlichkeitszügen gemäss Gutachten vom 31. August 2011 steht im Einklang mit der von Dr. med. AK._____ im forensisch-psychiatrischen Gutachten vom 18. Dezember 1990 gestellten Di- agnose einer narzisstischen Persönlichkeitsstörung (Urk. 45/25 S. 182; Urk. 79/2 S. 35 ff.). Nachdem dies vom Privatgutachter des Beschuldigten, Prof. Dr. W._____, Universitätsklinikum Freiburg, in dessen Privatgutachten vom 9. Febru- ar 2015 bestätigt wurde (Urk. 131 S. 93 ff., 108), bestehen an dieser Diagnose keine vernünftigen Zweifel mehr.

E. 2.3.4

Im vom Beschuldigten am 11. März 2015 eingereichten Privatgutach- ten kommt auch der Privatgutachter Prof. Dr. W._____ nach einlässlichen Abklä- rungen zum Schluss, dass für den Beschuldigten in Übereinstimmung mit den Gutachtern Dres. AA._____ und AJ._____ (Urk. 79/2 S. 17 ff., 43 ff.) die Diagnose eines Asperger Syndroms nicht gestellt werden kann (Urk. 131 S. 87 f., 90 f., 101). Beim Beschuldigten liege indessen eine autistische Persönlichkeitsstruktur im Sinne einer nicht näher bezeichneten Persönlichkeitsstörung (ICD-10: F60.9) vor (Urk. 131 S. 85 f.). Die in den Vorgutachten herausgearbeiteten Diagnosen

- 32 - einer paranoiden bzw. narzisstischen Persönlichkeitsstörung könnten nach Auf- fassung des Privatgutachters gut als psychoreaktive Sekundärproblematik vor dem Hintergrund der autistischen Grundstruktur des Beschuldigten verstanden werden. Letztere werde im kausalen Sinne als "frühere Gegebenheit" verstanden, wobei dies mit hoher Wahrscheinlichkeit Quelle für sich daraus entwickelnde nar- zisstische und paranoide Eigenschaften gewesen sei (Urk. 131 S. 92 ff.). Auf die Diagnose einer autistischen Persönlichkeitsstruktur als Basisstörung wies der Pri- vatgutachter auch in seiner Ergänzung vom 20. Juli 2015 nochmals hin (Urk. 149 S. 15).

E. 2.3.5

Wie Prof. Dr. W._____ im Privatgutachten ausserdem aus führte, spielt die genaue diagnostische Einordnung der Persönlichkeitsstörung im Hin- blick auf die Frage der Schuldfähigkeit eine nachgeordnete Rolle (Urk. 131 S. 97), worauf auch der amtliche Gutachter in seiner Ergänzung vom 28. Mai 2015 nochmals hinweist (Urk. 142 S. 19 ff.), ist aber bei der Frage der Therapierbarkeit bedeutungsvoller (dazu nachstehend, Erw. IV.3.4.8. ff.).

E. 2.3.6

Den "insgesamt differenzierten und überzeugenden Darlegungen der Vorgutachter zur Schuldfähigkeit" hatte Prof. W. _____ in seinem Privatgutachten vom 9. Februar 2015 nicht viel hinzuzufügen. Auch er geht aufgrund der phäno- menologischen Analyse aller berichteten und dokumentierten Abläufe nicht von einer mehr als leicht verminderten Schuldfähigkeit aus (Urk. 131 S. 105).

E. 2.3.6.1

Im Sinne einer Hypothese fügte der Privatgutachter dieser Einschät- zung an, dass eine Abweichung dann möglich sei, wenn im Rahmen einer "MRT- Untersuchung oder insbesondere im Rahmen der EEG-Untersuchungen relevante Befunde erhoben würden" (frontale oder temporale Auffälligkeiten; Urk. 131 S. 105). Weiter vorne im Privatgutachten, wo diese Thematik einlässlicher disku- tiert wurde, hatte Prof. W. _____ indessen selber angemerkt, dass die Wahr- scheinlichkeit, dass entsprechende Untersuchungen zu einem relevanten Befund führen würden, auch von ihm als gering und wahrscheinlich unter 5 Prozent ein- geschätzt würden (Urk. 131 S. 100, 2. Absatz). Trotz dieser eigenen Einschät- zung hielt der Privatgutachter auch in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 20. Juli 2015 unter Hinweis auf die Einzigartigkeit und "Bizartheit" des vorliegen-

- 33 - den Falles wenig überzeugend daran fest, dass auf solche Untersuchungen nicht verzichtet werden könne, auch wenn er die Wahrscheinlichkeit relevanter Befunde selber für gering erachtet (Urk. 149 S. 18 ff., insbes. S. 20).

E. 2.3.6.2

Bereits in seiner Ergänzung vom 28. Mai 2015 legte der amtliche Gutachter Prof. AA. _____ demgegenüber überzeugend dar, dass auch die der amtlichen Begutachtung zugrundeliegende neuropsychologische Abklärung keine Hinweise auf Beeinträchtigungen der hirnschadenssensiblen kognitiven Funktionen geliefert habe. Er schloss daher eine gravierende Frontalhirnschädigung aus. Es bedürfe bei einem über 60-jährigen Menschen (dem Beschuldigten) keiner neuro- logischen Abklärung und Bildgebung, da das folgenlose Abklingen der Sympto- matik auf die für die Enuresis nocturna typische Reifungsstörung des Zentralner- vensystems hinweise. Selbst wenn die bis zum 19. Lebensjahr bestehende Enur- esis als Folge einer fortbestehenden Frontalhirnstörung angesehen würde, bliebe festzuhalten, dass sich diese Frontalhirnstörung in den folgenden Lebensjahren bzw. Jahrzehnten nicht negativ auf die psychosoziale Leistungsfähigkeit des Be- schuldigten ausgewirkt habe. Dieser habe zeitlebens keine generalisierten (d.h. in unterschiedlichen Kontexten auftretenden) Auffälligkeiten im Sinne einer gestör- ten Impulskontrolle und überschüssiger Affekte gezeigt. Somit würde auch ein Nachweis einer organischen Läsion mittels MRT- oder EEG-Auffälligkeiten nicht geeignet sein, die (amts-)gutachterlichen Schlüsse in Frage zu stellen (Urk. 142 S. 22). Auch der Verdacht auf ein Krampfereignis habe sich aus den Akten nicht ergeben, und über den gesamten Lebensgang des inzwischen 66-jährigen Be- schuldigten sei nichts über epilepsieähnliche bzw. gar epileptische Phänomene bekanntgeworden. So wies der amtliche Gutachter dann auch darauf hin, dass er sich bei der Begutachtung in der Pflicht sehe, wahrscheinliche Ursachen be- stimmter Verhaltensweisen zu überprüfen, nicht jedoch unwahrscheinliche Ereig- nisse auszuschliessen (ebenda, S. 24).

E. 2.3.6.3

Demzufolge hat der amtliche Gutachter die vom Privatgutachter empfohlenen und von der Verteidigung im Berufungsverfahren gestützt auf das Privatgutachten vom 9. Februar 2015 und dessen Ergänzung vom 20. Juli 2015 (Urk. 131; Urk. 149) beantragten weiteren körperlichen Untersuchungen beim Be-

- 34 - schuldigten (EEG, Schlaf-EEG und MRT des Neurokraniums; Urk. 135 S. 2; Urk. 148 S. 2, Ziff. 2) mit überzeugender Begründung als unnötig bezeichnet. Dem ist nichts hinzuzufügen. Dem Beweisantrag ist keine Folge zu leisten.

E. 2.3.7

Die Einschätzungen der Gutachter zur Frage der Schuldfähigkeit sind schlüssig und überzeugen insgesamt, weshalb die beantragte erneute Begutachtung des Beschuldigten durch einen bisher nicht mit der Angelegenheit befassten Psychiater nicht notwendig ist (vgl. Urk. 135 S. 1 f.). Auch wenn für den Beschuldigten am Morgen des Tattages durchaus noch andere Handlungsalternativen in Betracht gekommen wären, und wesentlicher Bestandteil seines Motivs war, mit der Tötung aus Groll auch der Kindsmutter zu schaden und diese zu bestrafen, womit von einer voll erhaltenen Steuerungsfähigkeit ausgegangen werden könnte (vgl. vorstehend, Erw. III.2.3.2.), bleibt durch das Mitführen des Feuerlöschers beim Verlassens des Hauses der klare Hinweis auf eine bereits am Morgen des Tattages vorhandene Suizidabsicht und eine im Zusammenspiel mit den paranoid-narzisstischen Persönlichkeitszügen des Beschuldigten mindestens teilweise auf dieses Thema eingeeengte Sichtweise (vgl. vorstehend, Erw. III.2.3.1.).

E. 2.3.8

Es rechtfertigt sich daher, im Ergebnis wie die Vorinstanz (Urk. 117 S. 62), zu Gunsten des Beschuldigten eine in nur sehr leichtem Grade verminderte Schuldfähigkeit zu berücksichtigen. Dass sich die Wirkung des vom Beschuldigten im Verlaufe des Tatnachmittags eingenommenen Schlafmittels Benocten angesichts des sich über einen Zeitraum von mindestens mehreren Stunden hinziehenden Tatablaufs in Übereinstimmung mit der vorinstanzlichen Sichtweise (Urk. 117 S. 62 f.) nicht weiter verschuldensmindernd auswirken konnte, wurde bereits dargelegt (vorstehend, Erw. II.5.4.3.3). Dementsprechend ist die hypothetische Einsatzstrafe auf 14 ½ Jahre Freiheitsstrafe zu reduzieren.

E. 2.4

Bei der Würdigung der Täterkomponente kann die verschuldensangemessene Strafe aufgrund von Umständen, die mit der Tat grundsätzlich nichts zu tun haben, erhöht oder herabgesetzt werden. Massgebend hierfür sind im Wesentlichen täterbezogene Komponenten wie die persönlichen Verhältnisse, Vor-

- 35 - strafen, Leumund, Strafempfindlichkeit und Nachtatverhalten, wie Geständnis, Einsicht, Reue etc. (HUG, in: DONATSCH/FLACHSMANN/HUG/WEDER, Kommentar Schweizerisches Strafgesetzbuch, 19. Auflage, Zürich 2013, N 14 ff. zu Art. 47 StGB).

E. 2.4.1

Die Vorinstanz hat die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten nicht in ihre Begründung miteinbezogen (Urk. 117 S. 73), ob- schon eine einlässliche Betrachtung der Biographie des Beschuldigten unerlässlich ist.

E. 2.4.1.1

Der Beschuldigte ist am tt. September 1949 geboren und in einer kinderreichen Bauernfamilie auf einem abgelegenen Hof in ... UR in ärmlichen Verhältnissen aufgewachsen. Nach den ersten sechs Schulklassen absolvierte er zwar erfolgreich die Aufnahmeprüfung für die Sekundarschule, schloss die Schule dann aber trotzdem bloss mit einem Jahr Abschlussklasse ab und arbeitete in der Folge bereits als 14-jähriger auf dem Bau, um die Familie zu unterstützen. Während der Schulzeit war er Ministrant. Bis zum 19. Altersjahr litt der Beschuldigte unter Bettwäsche (Enuresis nocturna). Mit 19 Jahren absolvierte er in ... die Rekrutenschule und leistete weiter Militärdienst bis zum Erwerb des Grades eines Feldweibels, worauf er während 10 Jahren Kompaniefeldweibel in einer Festungseinheit war. Beruflich absolvierte er während zwei Wintern die landwirtschaftliche Schule. Seine erste Ehefrau G._____ lernte der Beschuldigte im Alter von 20 Jahren bei einem Abschlussfest der Landwirtschaftsschule kennen. Anschliessend fand er eine Stelle im Landwirtschaftsbetrieb der Psychiatrischen Klinik ... und heiratete am tt. August 1972. In ... wurden drei eheliche Kinder geboren: AL._____, geb. tt.mm.1973, AM._____, geb. tt.mm.1975, und AN._____, geb. tt.mm.1977. Mit 14 Jahren hatte der Beschuldigte mit Akkordeonspielen begonnen. Sein Wunschziel war es, Akkordeonlehrer zu werden, weshalb er in ... SG entsprechende Kurse besuchte. Ebenfalls in ... SG absolvierte er berufsgeliegend das Abend-KV, welches er im Jahre 1984 abschloss. In der Folge wurde ihm in der Klinik in ... eine Stelle in der Spitalverwaltung angeboten. Schliesslich wurde der Beschuldigte kaufmännischer Leiter. Eines Morgens rief ihn der Klinikdirektor an und teilte ihm mit, dass sich der dortige Chefarzt mit dem Pulver eines - 36 - Feuerlöschers umgebracht habe. Der Beschuldigte wurde auch Präsident des betriebseigenen Fussballclubs und absolvierte mangels eines klubeigenen Schiedsrichters einen entsprechenden Kurs. Als die ältere Tochter, AL._____, eingeschult werden sollte, wollte er etwas am Leben ändern. Per Zufall fand er Ende 1979 eine Stelle in einem Treuhandbüro in ..., wohin er mit seiner Familie alsdann zog. Berufsbegleitend absolvierte er eine Weiterbildung als diplomierter Betriebsberater, die er mit dem Bestergebnis des Jahrgangs von 5.4 abschloss, was seine damalige Ehefrau jedoch nicht freute. Betriebsintern wurde er zum Prokuristen mit Einzelunterschrift befördert und führte selbständig Steuerverhandlungen. Privat hatte der Beschuldigte viel Zeit in die Musik investiert und das Akkordeon-Duett "A._____-AP._____" gegründet. In der Folge wurde er im Verband für ...musik zum Technischen Leiter gewählt. Die Differenzen zu Hause wurden derweil immer grösser und die Konflikte häuften sich. Der Beschuldigte suchte Hilfe in Kommunikationskursen bei Scientology. Inzwischen hatte er ein eigenes Treuhandgeschäft gegründet. Wegen Scientology gab es ernsthafte Probleme mit der Familie. 1988/89 unternahm der Beschuldigte einen ersten Suizidversuch, indem er im ...tunnel mit dem Auto in eine Nische fuhr und an einem Donnerstag ins Spital eingeliefert, am Wochenende dort aber wieder entlassen wurde. In der Folge kam es zur Trennung von der Familie.

E. 2.4.1.2

Im Kontext dieser Trennung kam es zum ersten Delikt, als der Beschuldigte am 9. September 1990 seinen damals 13-jährigen Sohn AN._____ umzubringen versucht hatte und mit Urteil des Kantonsgerichts Schwyz vom 27. Juli 1993 wegen versuchten Mordes mit 8 Jahren Zuchthaus bestraft wurde (Urk. 134). Den Strafvollzug musste der Beschuldigte im Jahre 1994 antreten. Am 9. Dezember 1999 wurde er bedingt aus dem Vollzug im Wauwilermoos entlassen, wobei eine zweijährige Probezeit angesetzt und eine

Bewährungshilfe eingesetzt wurde.

E. 2.4.1.3

Zwei Jahre vor dem Strafantritt hatte der Beschuldigte eine Frau namens AH. _____ kennengelernt und mit dieser während zwei Jahren in ... zusammengelebt (Prot. II S. 40). Er war mit dieser die ganze Haftzeit hindurch zusammen. Dann habe er die Beziehung beendet. Vor dem Strafantritt beging der

- 37 - Beschuldigte einen weiteren Suizidversuch mit Medikamenten. Die Haftzeit verlief gemäss seinem Dafürhalten relativ gut. Er etablierte sich gut, spielte Akkordeon und Tennis und erlebte eine gute Zeit, hatte eine gute Arbeit und fühlte sich mit Respekt behandelt. Ende 1990, anfangs 1991, hatte er auch seinen Sohn AN. _____ einmal besuchen können, als dieser im Kinderspital Luzern war. Dieser Kontakt sei aber von der Psychologin und der Mutter nicht erwünscht gewesen.

E. 2.4.1.4

Im Jahre 2000 lernte der Beschuldigte über eine Internetvermittlung N. _____, eine Russin, kennen, welche er im Jahre 2001 heiratete. Diese Ehe sei entgegen deren Angaben gewaltfrei verlaufen. Mit ihr hatte der Beschuldigte die Einzelfirma AQ. _____ gegründet und eine gleichnamige Zeitschrift für Russisch-sprachige herausgegeben. Im Jahre 2003 trennten sie sich. Sohn AN. _____ habe ihr von seiner Vorstrafe erzählt. Im Jahre 2007 erfolgte die Scheidung dieser Ehe. Um die Weihnachtszeit 2003 lernte der Beschuldigte im Prostituiertenmilieu in Zürich S. _____, die Mutter von †U. _____, kennen, und es entwickelte sich eine freundschaftliche, intime Beziehung. Als im März 2004 ihre Aufenthaltsbewilligung abgelaufen war, wurde sie nach Brasilien ausgeschafft. Der Beschuldigte half ihr, nach Spanien zu kommen. Er besuchte sie dort und zog zwischenzeitlich auch dorthin, wo sie zunächst im Norden, in ..., und später in ..., lebten. Aus dieser Beziehung ging der gemeinsame Sohn †U. _____, geboren am tt.mm.2005, hervor. Alle zwei Wochen reiste der Beschuldigte in die Schweiz, um Mandate zu erledigen. Im April 2006 erfolgte die Rückreise in die Schweiz, wo der Beschuldigte nach A ZH zog und als Untermieter beim Paar AG. _____/AC. _____ wohnte. Er war damals noch nicht geschieden, weshalb eine Ehe mit S. _____ für ihn kein Thema war. Ende 2006 suchte er die Vormundschaftsbehörde in A auf und erkundigte sich über das Sorgerecht von †U. _____, da es Schwierigkeiten mit dessen Betreuung gab. Er habe Geld für die junge Familie verdienen müssen, während S. _____ stets weg gewesen sei und †U. _____ alleine bei ihm war.

E. 2.4.1.5

In der Folge entwickelte sich ein sehr intensiver Streit um das Sorgerecht von †U. _____. Am 25. Juni 2007 wurde beiden Eltern das gemeinsame Sorgerecht erteilt. S. _____ hatte derweil einen selbständigen Wohnsitz in AR. _____ begründet. Wegen Streitereien wurde die Obhut der Eltern am 12. Feb-

- 38 - ruar 2008 aufgehoben und †U. _____ bei einer Pflegefamilie untergebracht. Bei dieser Gelegenheit hatte die Vormundschaftsbehörde Kenntnis über die Vorstrafe des Beschuldigten erlangt. Im November 2008 wurde das Pflegeverhältnis wegen Problemen mit †U. _____ und der Mutter aufgelöst. Gestützt auf ein von der Vormundschaftsbehörde in Auftrag gegebenes psychologisches Gutachten beim Marie-Meierhofer-Institut wurde †U. _____ unter die Obhut des Beschuldigten gestellt, wobei er von zuhause aus arbeitete.

Im Jahre 2009 ging der Beschuldigte mit Frau AS._____ für ein paar Monate eine Beziehung ein. Am 15. Dezember 2009 beschloss die Vormundschaftsbehörde gestützt auf ein Gutachten, dass die Obhut beim Beschuldigten verbleibe und die gemeinsame elterliche Sorge beizubehalten sei. Dieser Entscheid wurde vom Anwalt der Kindsmutter angefochten. In der Folge befürchtete der Beschuldigte aufgrund von entsprechenden Äusserungen von U._____ und seiner Mutter, dass dieser von der Kindsmutter entführt werden könnte, weshalb es schliesslich zum vorliegenden Delikt kam (Urk. 45/25 S. 87 ff.; Urk. 79/1; Prot. II S. 7 ff.). Seit der Tat befindet sich der Beschuldigte in Haft.

E. 2.4.2

Die einschlägige Delinquenz wirkt sich aufgrund der auffallenden Parallelität zur aktuellen Tat massiv straf erhöhend aus, auch wenn rund 20 Jahre zwischen den beiden Taten liegen. Mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 16. September 2008 wurde der Beschuldigte ausserdem wegen Veruntreuung und Urkundenfälschung zu einer bedingten Geldstrafe von 300 Tagessätzen zu Fr. 30.– verurteilt. Das vorliegend zu beurteilende Delikt fällt in die laufende Probezeit dieser Vorstrafe, was ebenfalls straf erhöhend zu Buche schlägt (Urk. 46/3).

E. 2.4.3

Beim Nachtatverhalten ist dem Verhalten des Täters nach der Tat und im Strafverfahren Rechnung zu tragen. Ein Geständnis, das kooperative Verhalten eines Täters bei der Aufklärung von Straftaten sowie die Einsicht und Reue wirken strafmindernd. Dabei können umfangreiche und prozessentscheidende Geständnisse eine Strafreduktion von bis zu einem Drittel bewirken (BGE 121 IV 202 E. 2d/cc). Der Grad der Strafminderung hängt aber insbesondere davon ab, in welchem Stadium des Verfahrens das Geständnis erfolgte. Ein

- 39 - Verzicht auf Strafminderung ist zulässig, wenn das Geständnis die Strafverfolgung nicht erleichtert hat, namentlich weil der Täter nur aufgrund einer erdrückenden Beweislage oder gar erst nach Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils geständig geworden ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_558/2011 vom 21. November 2011 E. 2.3). Die bundesgerichtliche Praxis zeigt, dass nur ein ausgesprochen positives Nachtatverhalten zu einer maximalen Strafreduktion von einem Drittel führen kann. Zu einem solchen gehört ein umfassendes Geständnis von allem Anfang an und aus eigenem Antrieb, also nicht erst auf konkrete Vorwürfe hin oder nach Vorlage entsprechender Beweise. Ferner gehört kooperatives Verhalten in der Untersuchung dazu, wozu gehört, dass beispielsweise aufgrund des Verhaltens eines Beschuldigten weitere Delikte aufgeklärt oder Mittäter zur Rechenenschaft gezogen werden können, was ohne sein kooperatives Mitwirken nicht möglich gewesen wäre. Schliesslich gehört Einsicht ins Unrecht der Tat und Reue dazu. Nur wenn all diese Faktoren erfüllt sind, kann eine Strafreduktion von einem Drittel erfolgen. Fehlen einzelne Elemente, ist die Strafe entsprechend weniger stark zu mindern (WIPRÄCHTIGER/KELLER, in: Basler Kommentar zum Strafrecht I, 3. Auflage 2013, N 169 ff. zu Art. 47 StGB; TRECHSEL/AFFOLTER-EIJSTEN, in: Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Auflage, Zürich/St.Gallen 2013, N 22 und N 24 zu Art. 47 StGB). Das Nachtatverhalten des Beschuldigten lässt keine Strafreduktion zu. Wie seine Angaben gegenüber dem Privatgutachter zeigen, wird die eigentliche Tat, das Erstickens seines Sohnes mit einem Kissen, und der subjektive Sachverhalt von ihm nach wie vor nicht anerkannt (Urk. 131 S. 53, aber auch S. 52 und 65; Prot. II S. 41, 53).

Angesichts der erdrückenden Beweislage blieb dem Beschuldigten nichts anderes übrig, als den äusseren Anklagesachverhalt zu anerkennen. Auch von Einsicht und aufrichtiger Reue kann unter diesen Umständen nicht die Rede sein.

E. 2.4.4

Nach dem Dargelegten ergeben sich bei der Würdigung der Täterkomponente massiv strafe erhöhende Faktoren. Somit erscheint die Bestrafung des Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 18 Jahren als angemessen, weshalb die durch die Vorinstanz festgesetzte Strafe zu bestätigen ist.

- 40 -

E. 2.4.5

Einer Anrechnung der vom Beschuldigten erstandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie vorzeitigen Strafvollzug von 2141 Tagen steht nichts entgegen (Art. 51 StGB). IV. Therapeutische Massnahme / Verwahrung 1. Im angefochtenen Urteil wurden die rechtlichen Grundlagen für die Anordnung einer Verwahrung im Sinne von Art. 64 StGB korrekt wiedergegeben (Urk. 117 S. 66). Sie brauchen nicht wiederholt zu werden. 2. Nachdem der Beschuldigte des Mordes im Sinne von Art. 112 StGB schuldig zu sprechen ist, liegt eine Anlasstat im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB vor. Beim Beschuldigten wurde durch mehrere Gutachter eine anhaltende oder langandauernde psychische Störung von erheblicher Schwere im Sinne von Art. 64 Abs. 1 lit. b StGB festgestellt (vgl. vorstehend, Erw. III.2.3.3.), mit welcher die Tat überdies im Zusammenhang steht (Urk. 45/25 S. 201). 3. Das Gericht kann gegenüber einem psychisch schwer gestörten Täter eine therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB anordnen, wenn im Zeitpunkt des Entscheids die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich durch eine solche Behandlung über die Dauer von fünf Jahren die Gefahr von weiteren, mit der psychischen Störung in Zusammenhang stehenden Taten deutlich verringern lässt. Es muss jedoch im Zeitpunkt des Entscheids nicht hinreichend wahrscheinlich sein, dass schon nach einer stationären Behandlung von fünf Jahren ein Zustand erreicht werden kann, der es rechtfertigt, dem Täter die Gelegenheit zu geben, sich in der Freiheit zu bewähren, und ihn daher aus der stationären Massnahme bedingt zu entlassen (BGE 134 IV 321 E.3.4.1).

E. 3

Mit Eingabe vom 10. März 2015 reichte die Verteidigung ein von ihr am

E. 3.1

Die dargestellten Grundsätze finden auch Anwendung, wenn zu entscheiden ist, ob gegenüber einem psychisch schwer gestörten Täter eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB oder eine Verwahrung im Sinne von Art. 64 Abs. 1 lit. b StGB anzuordnen ist. Die Verwahrung ist gemäss Art. 64 Abs. 1 lit. b StGB unzulässig, wenn eine Massnahme nach Artikel

- 41 - 59 StGB einen Erfolg verspricht, auch wenn die übrigen Voraussetzungen im Sinne dieser Bestimmung erfüllt sind.

E. 3.2

Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn im Sinne von Art. 59 Abs. 1 lit. b StGB zu erwarten ist, durch die stationäre therapeutische Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer

Straftaten begehen, wenn mithin im Sinne der vorstehenden Erwägungen die hinreichende Wahrscheinlichkeit einer deutlichen Verringerung der Gefahr weiterer Straftaten besteht, und zwar von Straftaten der in Art. 64 Abs. 1 StGB umschriebenen Art. Das in Art. 64 Abs. 1 lit. b StGB vorausgesetzte Erfolgsversprechen entspricht mithin der in Art. 59 Abs. 1 lit. b StGB vorausgesetzten Erwartung (BGE 134 IV 322 E. 3.4.2).

E. 3.3

Die bisher mit dem Beschuldigten befassten gerichtlichen Gutachter kamen zusammengefasst zum Schluss, dass der Beschuldigte trotz der seit Jahren bestehenden Problematik kein tragfähiges Krankheitskonzept entwickelte und sein Umgang mit problematischen Persönlichkeitsanteilen durch Verdrängungs- und Verleugnungsprozesse geprägt ist, indem er die Verantwortung für die begangene Tat und vergangenes Fehlverhalten externalisiert. Dies führt zum weiteren Schluss, dass die vom Beschuldigten mehrfach vordergründig erklärte Therapiebereitschaft keiner intrinsischen Behandlungsmotivation entspricht, weshalb Zweifel an seiner tatsächlichen Therapiebereitschaft angebracht sind und die deliktpräventiven Möglichkeiten einer Psychotherapie daher als ausgesprochen gering taxiert werden (Urk. 45/25 S. 202; Urk. 101 S. 13, 26; Urk. 79/2 S. 50).

E. 3.4

Im Ergänzungsgutachten zur Frage der Verwahrung vom 4. Juli 2013 wird von PD Dr. AA. _____ hervorgehoben, dass für den Beschuldigten statt der eigentlichen Tat nach wie vor die von ihm deutlich erlebte Versagensangst das hauptsächliche Thema ausmacht und es ihm innerhalb der Therapie vorwiegend darum geht, diese Angst überwinden zu können. Auf eine Auseinandersetzung über die persönlichkeitsbedingten Hintergründe dieser Angst, z.B. auch hinsichtlich der Frage, ob diese Versagensängste nicht auch Ausdruck der narzisstischen Persönlichkeitsmerkmale sein könnten, habe sich der Beschuldigte nicht einlassen können (Urk. 101 S. 14 ff.).

- 42 -

E. 3.4.1

Die vom Gerichtsgutachter wiederholt geäußerte Einschätzung, wonach zum Beschuldigten kein therapeutischer Zugang gefunden werden könne bzw. eine Therapie keinen Erfolg verspricht, wurde ausführlich, nachvollziehbar und überzeugend begründet.

E. 3.4.2

Bei der Frage der Therapierbarkeit ist auch auf die ergänzenden Aspekte der Diagnose des Privatgutachters einzugehen. Im vom Beschuldigten am

E. 3.4.3

Zur Begründung dieser Diagnose weist der Privatgutachter auf die aus der Entwicklung des Beschuldigten erkennbaren Auffälligkeiten aus frühester Kindheit und aus der Schulzeit, wo sich der Beschuldigte immer als Aussenseiter geschildert habe, welcher auf dem Schulhof immer am selben Platz gestanden und den Blick auf den Boden gerichtet habe. Solche Verhaltensweisen seien typisch für Menschen mit hochfunktionalem Asperger-Syndrom. Auch Auffälligkeiten der Wahrnehmung, wie eine entsprechende Reizempfindlichkeit seien vom Beschuldigten geschildert worden und seien regelhaft beim Asperger-Syndrom anzutreffen. Der Blickkontakt werde schon in der frühen Kindheit als

auffällig beschrieben. Auch die nonverbale Kommunikation in Form von Gestik, Mimik und Prosodie werde als auffällig dargestellt. Nach Angaben des Beschuldigten sei nonverbale Kommunikation erst in der Pubertät viel vor dem Spiegel geübt worden, nachdem Mädchen ihn darauf aufmerksam gemacht hätten, dass er immer

- 43 - auf den Boden schaue und vornübergebeugt gehe. Der Beschuldigte habe nie Freunde gehabt, sei nie in Cliquen unterwegs gewesen und habe sich in Gruppenkonstellationen nie richtig bewegen können. Auch die für autistische Menschen häufigen Wutattacken seien vom Beschuldigten angegeben worden. Seine Mutter habe ihn als ausgesprochen jähzorniges Kind beschrieben (Urk. 131 S. 88 ff.).

E. 3.4.4

Zwar finden die vom Privatgutachter aufgeführten, auf eine autistische Persönlichkeitsstruktur hindeutenden Auffälligkeiten teilweise ihren Ursprung in der Biographie des Beschuldigten. Es fällt indessen auf, dass der Privatgutachter auch auf Auffälligkeiten Bezug nimmt, welche der Beschuldigte erstmals dem Privatgutachter gegenüber neu geäußert hat. So waren Reiz- und Geräuschempfindlichkeit und ein metallischer Geschmack (starker Aluminiumgeschmack) im Mund in den Stunden vor der Tat (Urk. 131 S. 70, 100) bislang kein Thema in den Aussagen des Beschuldigten, insbesondere auch nicht gegenüber den Gutachtern AK.____ (1990) und den Dres. AA.____ und AJ.____ (2013), wie Prof. AA.____ in seiner Gutachtensergänzung vom 28. Mai 2015 ausdrücklich bestätigte (Urk. 142 S. 16 f.) und auch der Privatgutachter in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 20. Juli 2015 anerkannte (Urk. 149 S. 19.).

E. 3.4.5

Auch vom Privatgutachter diskutierte Defizite des Beschuldigten im Bereich der Wahrnehmung von Befindlichkeiten und Gefühlen bei anderen Menschen, was zu Missverständnissen und interpersonellen Konflikten führen könne (Urk. 131 S. 89 f., 92), finden sich nicht so klar in den zahlreichen Befragungen von Bezugspersonen des Beschuldigten als Zeugen im vorliegenden Verfahren. Diese wurden vom Gerichtsgutachter Prof. AA.____ stattdessen vielmehr als Gegenbeispiele und für die Verneinung eines Asperger Syndroms im Autismusspektrum hervorgehoben (Urk. 79/2 S. 18 f.). Als nicht abschliessende Beispiele nannte Dr. AA.____ überzeugend die mehreren festen Beziehungen des Beschuldigten, sein Engagement in Vereinen (...) und die von mehreren Zeugen beschriebene Eigenschaft als fürsorglicher Vater (Urk. 79/2 S. 17; vgl. auch Urk. 45/25 S. 104 ff.). Weiteres Beispiel sind die Aktivitäten des Beschuldigten im Bereich der Volksmusik, wo er mit seinem Akkordeon-Duett Radio- und Fernseh-

- 44 - auftritte hatte, das jährliche Ländlerkonzert in ... organisierte und im Verband der ...musiker zum Technischen Leiter gewählt wurde (Prot. II S. 16; Urk. 45/25 S. 112 f.).

E. 3.4.6

Aus dem Privatgutachten geht denn auch nicht hervor, ob diese Protokolle der zahlreichen, aus dem Umfeld des Beschuldigten befragten Zeugen Prof. Dr. W.____ vorgelegen haben. Er hat sich mit solchen Aussagen im Privatgutachten jedenfalls nicht auseinandergesetzt. Auch hinsichtlich der Blickkontakte des Beschuldigten in Gesprächen machten die Gerichtsgutachter andere Wahrnehmungen (Urk. 79/2 S. 18) als der Privatgutachter wenige Jahre später (Urk. 131 S. 48), und auch anlässlich der Berufungsverhandlung richteten sich die Blicke des Beschuldigten unauffällig und ganz

normal an die ihn Befragenden.

E. 3.4.7

So dürfte es auch kein Zufall sein, dass der Privatgutachter selber darauf hinweist, dass auch die für die Diagnose eines Asperger Syndroms kritischen Informationen aus der ersten Dekade des Lebens des Beschuldigten nur sehr spärlich vorhanden sind, da dessen Eltern diesbezüglich nicht mehr befragt werden können. Ferner müsse bei der Begründung der gestellten Diagnose auch bedacht werden, dass der Beschuldigte ein klares Interesse an der Stellung dieser Diagnose bekundet habe und eine entsprechende Diagnosestellung zentrales Motiv der Beauftragung zum Privatgutachten gewesen sei (Urk. 131 S. 88). Nachdem sich der Beschuldigte sehr stark mit der eigenen Diagnose auseinandersetzen scheint, dürfen diese Vorbehalte auch im Zusammenhang mit der Diagnose des Privatgutachters im weiteren Autismus-Spektrum nicht ausser Acht gelassen werden. Wenn der Privatgutachter aus leidenschaftlichem Akkordeonspielen eingegangene Interessen ableitet (Urk. 131 S. 91; Urk. 149 S. 16 f.), überzeugt dies nach dem Dargelegten nicht.

E. 3.4.8

Der Privatgutachter scheint bei seiner weit positiveren Beurteilung der Therapierbarkeit des Beschuldigten den Fokus denn auch darauf zu legen, dass der Beschuldigte sich intensiv mit der psychiatrischen Diagnose auseinandersetzt, während die eigentliche Tat nicht im Zentrum zu stehen scheint (vgl. Urk. 131 S. 72, insbes. S. 106 ff.), zumal der Beschuldigte die eigentliche Tat gegenüber dem Privatgutachter offensichtlich wieder bestritt: "Er habe nach seinem Wissen

- 45 - U._____ nicht aktiv mit einem Kissen erstickt. Er sei vielleicht in eine schlechte Lage im Bett gekommen. Später sei er dann aufgewacht, und U._____ habe nicht mehr geatmet. Er sei geschockt gewesen." (Urk. 131 S. 53, aber auch S. 52 und S. 65). Bei der Verdrängung und Leugnung der konkreten Tathandlungen und der eigentlichen Tat blieb der Beschuldigte entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 148 S. 9) abermals in der Berufungsverhandlung (Prot. II S. 41, 53). Eine deliktsorientierte therapeutische Auseinandersetzung mit der Tat erweist sich unter solchen Vorzeichen trotz des mehrmals vom Beschuldigten geäußerten Therapie-wunsches nach wie vor äusserst schwer vorstellbar. Was die Erfolgsaussichten einer Therapie in diesem besonderen und sicher sehr ungewöhnlichen Einzelfall anbelangt, kommt indessen auch Prof. Dr. W._____ zur Einschätzung, dass diese nicht mit Sicherheit prognostiziert werden können, von ihm "aber für realistisch eingeschätzt" werden (Urk. 131 S. 113).

E. 3.4.8.1

Im Strafprozess ist zu beurteilen, wie sich die gutachterlich festgestellten Symptome der psychischen Erkrankung auf die Schuldfähigkeit des Beschuldigten im Zeitpunkt der Tat ausgewirkt haben und ob dieser bereit und in der Lage ist, sich einer forensisch zu beurteilenden, deliktsorientierten Therapie zu unterziehen. Letztere setzt zwingend voraus, dass der Beschuldigte dazu bereit ist, sich mit seiner Tat als solcher und seinem konkreten Tatvorgehen auseinanderzusetzen, was weiter unabdingbar voraussetzt, dass er die Tat mit seiner konkreten Vorgehensweise vorbehaltlos vollumfänglich anerkennt. Nicht genügend für die Annahme einer erfolgsversprechenden deliktsorientierten Therapierbarkeit ist die Bereitschaft des Beschuldigten, die Diagnose einer autistischen Persönlichkeitsstruktur zu anerkennen und diese Erkrankung therapeutisch angehen zu wollen. Dieser medizinische Ansatz genügt den forensischen Anforderungen an eine deliktsorientierte Therapie und für

die forensisch definierte Therapiefähigkeit nicht (vgl. dazu auch Urk. 142 S. 28).

E. 3.4.8.2

Es ist daher von wesentlicher Bedeutung, dass der Beschuldigte nach wie vor Erinnerungen an die eigentliche Tat und sein Vorgehen selektiv verdrängt und die eigentliche Tat nicht anerkennt, sondern lediglich in genereller Weise die Verantwortung für den Tod seines Kindes übernimmt und sich gemäss

- 46 - seinem Bekunden für dessen Tod schuldig hält (Prot. II S. 51 ff., insbes. S. 53). Dass es sich dabei nicht um bloss medizinisch bedingte Erinnerungslücken handelt, sondern diese teilweise durch den Beschuldigten gewillkürt an den Tag treten, ist darin zu erkennen, dass sich aus einigen offenkundigen Widersprüchen in seinen Aussagen ergibt, dass er sich selektiv durchaus an das eigentliche Tatgeschehen zu erinnern scheint.

3.4.8.2.1. Dies tritt beispielsweise daraus hervor, dass der Beschuldigte sich anlässlich seiner Befragung in der Berufungsverhandlung plötzlich und scheinbar erstmals daran zu erinnern vermochte, sich beim Auslösen des Feuerlöschers denselben an den Mund gehalten zu haben (Prot. II S. 54 f.), während er bei anderen Gelegenheiten konfrontiert mit Fragen zum eigentlichen Tatgeschehen oder mit ihm belastenden Tatsachen und Indizien stets darauf verwies, sich (ab einem gewissen Zeitpunkt am Tattag) nicht daran erinnern zu können; so beispielsweise bei der Frage, ob er die Atemwege des Kindes versperrt habe oder wann er dem Kind wie viele Tabletten Benocten verabreicht hatte, etc. (so z.B. Prot. II S. 41, 44, 50 ff., insbes. S. 53 f.). 3.4.8.2.2. Das beharrliche Bestreiten des eigentlichen Tötungsvorsatzes und das Verdrängen des eigentlichen Tatvorgehens zeigt, dass der Beschuldigte nach wie vor bestrebt ist, die Tat zu externalisieren und irgendwie abzuschieben, wie dies bereits das amtliche psychiatrische Gutachten von Prof. Dr. AA._____ vom 31. August 2011 festhielt (Urk. 45/25 S. 197). Insofern hat der Beschuldigte die damaligen gutachterlichen Feststellungen, wonach nicht zu erwarten sei, dass er diese Haltung ablegen werde und damit therapeutisch erreichbar werde, was letztlich dazu führe, dass eine psychotherapeutische Bearbeitung des Deliktes erschwert bzw. unmöglich werde und keine effektive deliktspräventive Intervention geleistet werden könne (ebenda, S. 197), in der seither verstrichenen Zeit weiterhin bestätigt. Dies hat auch der amtliche Gutachter in der Ergänzung vom 28. Mai 2015 nochmals ausdrücklich festgehalten (Urk. 142 S. 28 f.). 3.4.8.2.3. Ausserdem hat Prof. AA._____ zum Schluss seiner Ergänzungen vom 28. Mai 2015 zu Recht darauf hingewiesen, dass an mehreren Stellen des Privatgutachtens deutlich wird, dass der Beschuldigte grosses Interesse an einer

- 47 - Diagnose aus dem Autismusspektrum zeigte und der Privatgutachter mehrfach ausführte, dass seine Schlussfolgerungen auf aus seiner Sicht überzeugenden bzw. authentischen Angaben des Beschuldigten beruhten. Dabei habe der Privatgutachter Widersprüche zwischen den aktuellen und früheren Angaben des Beschuldigten sowie zu diversen Zeugenaussagen (z.B. von seiner Exfrau N._____ oder seiner Ex-Partnerin Frau AS._____) weder dargelegt noch diskutiert. Angesichts der Resultate der (amtlichen) Begutachtung sei es nicht sinnvoll, sich bei den diagnostischen und therapeutischen Überlegungen vorwiegend auf die Angaben des Beschuldigten zu verlassen und gegenläufige Darstellungen unberücksichtigt zu lassen (Urk. 142 S. 30).

E. 3.4.9

Die positivere Einschätzung des Privatgutachters zur Therapierbarkeit des Beschuldigten und zu möglichen Erfolgsaussichten überzeugt nach dem Dargelegten nicht in der Weise,

dass sie die negative Einschätzung des gerichtlichen Gutachters Prof. Dr. med. AA. _____ in dieser Frage umzustossen vermöchte (vgl. Urk. 45/25 S. 200 ff., 202.; Urk. 79 S. 50).

E. 3.5

Den Vorderrichtern ist somit beizupflichten, dass es an der Therapierbarkeit des Beschuldigten nach wie vor mangelt, weshalb die Anordnung einer Massnahme nach Art. 59 StGB keinen Erfolg verspricht. 4. Nach Art. 64 Abs. 1 lit. a und b StGB ist zur Anordnung einer Verwahrung die ernsthafte Erwartung weiterer Delinquenz erforderlich. Dabei hat sich die Rückfallgefahr auf Taten der gleichen Art wie das Anlassdelikt zu beziehen. Es muss mithin damit zu rechnen sein, dass der Täter in gleicher oder ähnlicher Form erneut delinquierte. Erforderlich ist zudem eine qualifizierte Gefährlichkeit. Es muss eine hohe Wahrscheinlichkeit weiterer schwerwiegender Straftaten bestehen. Eine blosser Vermutung oder vage Wahrscheinlichkeit genügt nicht (HEER, in: Basler Kommentar Strafrecht I, 3. Auflage 2013, N 47 zu Art. 64 StGB).

E. 4

Nachdem die mündliche Urteilseröffnung auf den 11. Dezember 2015 anberaumt wurde, teilte die Verteidigung mit Eingabe vom 24. November 2015 mit, dass der Beschuldigte an der mündlichen Urteilseröffnung nicht teilnehmen wolle

- 10 - und er sich mit einer schriftlichen Urteilseröffnung einverstanden erkläre (Urk. 152). Auf anschliessende Nachfrage bei der Anklagebehörde verzichtete auch diese auf eine mündliche Eröffnung des Urteils (Urk. 153). In der Folge wurde die Ladung für die mündliche Urteilseröffnung abgenommen. Einem entsprechenden Ersuchen zweier Medienvertreter (Urk. 154/1-2) entsprechend wurde der Entscheid, das Urteil schriftlich zu eröffnen, in Wiedererwägung gezogen und erneut zu einer mündlichen Urteilseröffnung auf den 20. Januar 2016 vorgeladen, den Parteien aber das Erscheinen freigestellt.

E. 4.1

Bei der Beurteilung der qualifizierten Gefährlichkeit steht den Gerichten ein grosses Ermessen zu, und mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit sind ausserordentlich hohe Anforderungen an die Ernsthaftigkeit der Rückfallgefahr zu stellen (HEER, a.a.O., N 51 zu Art. 64 StGB; SCHWARZENEG-

- 48 - GER/HUG/JOSITSCH, Strafrecht II, 8. Auflage Zürich 2007, S. 188 ff.). Bei der Risikoanalyse ist grundsätzlich eine Gesamtwürdigung von Tat und Täter vorzunehmen. Massgebliche Faktoren der Risikoanalyse sind die Anlasstat, aber auch die Vorgeschichte und spätere Entwicklung sowie Hintergründe und Beziehung zum Opfer (HEER/HABERMEYER, in: Basler Kommentar Strafrecht I, 3. Auflage 2013, N 67 zu Art. 64 StGB).

E. 4.2

Im Ergänzungsgutachten zur Frage der Verwahrung vom 4. Juli 2013 hob Prof. Dr. AA. _____ betreffend die Tathintergründe nachvollziehbar hervor, dass der Beschuldigte entweder aus einer depressiv-suizidalen und/oder einer narzisstisch gekränkt-aggressiven Verfassung heraus zweimal schwerwiegende Gewalt gegen leibliche Kinder im Kontext von Trennungssituationen ausübte und eine Einsicht in die Problematik des eigenen Verhaltens beim Beschuldigten nach wie vor fehlt, da er weiterhin zur Externalisierung der Verantwortung für seine Tat neigt. Vor diesem Hintergrund erachtet es der Gerichtsgutachter unabhängig von der Tatmotivation als wenig wahrscheinlich, dass

mittlerweile eine Entwicklung in Gang gekommen sein könnte, welche es dem Beschuldigten ermöglichen würde, in einer ähnlich gelagerten Ausgangssituation anders zu reagieren. Er rechnet in ähnlich gelagerten Ausgangssituationen vielmehr weiterhin mit aggressiv ausgestalteten suizidalen bzw. parasuizidalen Handlungen. Insofern attestiert er dem Beschuldigten bei ähnlichen Voraussetzungen das Risiko einer weiteren schweren Straftat (Urk. 101 S. 20). An dieser Beurteilung hat sich seither nichts geändert.

E. 4.3

Die Tendenz, seine Tatverantwortung zu externalisieren, zeigt sich inzwischen erneut in den Angaben des Beschuldigten gegenüber dem Privatgutachter und in seiner ausweichenden Auseinandersetzung mit der psychiatrischen Diagnose, anstelle der Anlasstat (vgl. vorstehend, Erw. IV.3.4.8. ff.).

E. 4.4

Zum Risiko einer weiteren schweren Straftat streicht Prof. AA._____ weiter heraus, dass dieses an konkrete Auslösebedingungen, wie eine erneute angespannte familiäre Konstellation, gebunden ist, weshalb es ausgesprochen fraglich sei, ob solche Auslösebedingungen beim mittlerweile im Pensionsalter angekommenen Beschuldigten nach wie vor realistisch erwartet werden können

- 49 - oder sogar müssen, da es beim Beschuldigten nicht um eine generelle, sich schon im Kontext von alltäglichen Konflikten manifestierende Gewaltbereitschaft handelt und Gewalthandlungen des Beschuldigten bisher stets in familiären, resp. partnerschaftlichen Konstellationen eingebettet waren. Hier erachtet es der Gerichtsgutachter nachvollziehbar und überzeugend altersbedingt als wenig wahrscheinlich, dass solche Konflikte für den Zeitraum nach der möglichen Entlassung des Beschuldigten aus dem Strafvollzug noch auftreten. Bei einer Haftentlassung in einem Altersbereich von über 70 Jahren fällt das Risiko eines weiteren Tötungsdeliktes laut Prof. AA._____ statistisch gesehen daher gering aus, da das Risiko von Gewaltstraftaten in diesem Altersbereich so gering ist, dass das Alter als der massgebliche prognostische Faktor angesehen werden kann und auch gegenüber diagnostischen Überlegungen bzw. den Persönlichkeitsmerkmalen an Bedeutung gewinnt. So rechnet der Gutachter beim Beschuldigten mit schwerwiegenden Gewalttaten erst dann, wenn sich dieser wieder mit einer seinen ohnehin fraglichen Selbstwert massiv gefährdenden Situation konfrontiert sehen würde, insbesondere einer solchen, in der er sich massiv gekränkt und übervorteilt fühlen würde. Er gelangt daher nachvollziehbar und überzeugend zum Schluss, dass beim Beschuldigten ein eher niedriges individuelles Rückfallrisiko besteht, zumal eine erneute ähnlich belastende partnerschaftliche Situation mit gleichzeitig vorhandenen leiblichen Kindern altersbedingt als wenig wahrscheinlich erscheint. In der Gesamtschau betrachtet ist somit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass der Beschuldigte – auch unter Berücksichtigung der diagnostizierten paranoid-narzisstischen Persönlichkeitsproblematik – eine weitere ähnlich gelagerte schwere Straftat begehen könnte (Urk. 101 S. 20 f., 25).

E. 4.5

Der Privatgutachter Prof. Dr. W._____ wurde zum Thema Rückfallgefahr nicht angerufen und hat sich dazu auch nicht geäußert.

E. 4.6

Die von Prof. AA._____ angestellten Überlegungen und die daraus im Ergänzungsgutachten zur Frage der Verwahrung vom 4. Juli 2013 abgeleiteten Schlussfolgerungen sind nachvollziehbar und vermögen zu überzeugen. Es ist daher in Übereinstimmung mit der Einschätzung der Vorderrichter (Urk. 117 S. 73 f.) nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass der Beschuldigte in

- 50 - der Zeit nach seiner Entlassung aus dem Strafvollzug weitere Gewaltstraftaten begehen wird.

E. 4.6.1

Hinzu kommt die bereits vom Gerichtsgutachter angeführte weitere Überlegung, dass zusätzlich zur dargelegten Einschätzung des Rückfallrisikos die Möglichkeit besteht, nach der Entlassung des Beschuldigten aus dem Strafvollzug über das Institut der Bewährungshilfe, allenfalls verbunden mit geeigneten Weisungen (Art. 87 Abs. 2 StGB), die spezifischen Ausgangsbedingungen vergleichbarer Entwicklungen mit Bezugspersonen im familiären Umfeld, resp. entsprechenden partnerschaftlichen Konstellationen, frühzeitig zu identifizieren und mit geeigneten Massnahmen auf diese zu reagieren (Urk. 101 S. 21), was als durchaus geeignet erscheint und einen massiv weniger starken Eingriff als die Anordnung der Verwahrung zur Folge hat.

E. 4.6.2

Nach dem Dargelegten ist sowohl von der Anordnung einer Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1 StGB als auch von einer therapeutischen Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB abzusehen. V. Widerruf 1. Im vorinstanzlichen Urteil wurde der mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 16. September 2008 gewährte bedingte Vollzug der Geldstrafe von 300 Tagessätzen zu Fr. 30.– widerrufen und der Vollzug der Strafe angeordnet (Urk. 117 S. 75, 83). Dieser Widerruf wurde mit der Berufungserklärung der Verteidigung ausdrücklich nicht angefochten (Urk. 120 S. 2; Art. 399 Abs. 3 StPO). Nachdem die Bemessung der Strafe als solche angefochten wurde, ist der Widerruf als Bestandteil der Strafe als mitangefochten zu betrachten (Art. 399 Abs. 4 lit. b StPO; SCHMID, Praxiskommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Auflage 2013, N 20 zu Art. 399 StPO). 2. Begeht ein Verurteilter während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe (Art. 46 Abs. 1 StGB).

- 51 - 3. Mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 16. September 2008 wurde der Beschuldigte wegen mehrfacher Veruntreuung und Urkundenfälschung mit einer Geldstrafe von 300 Tagessätzen zu Fr. 30.– bestraft. Der Vollzug der Geldstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf 5 Jahre festgesetzt (Urk. 46/3). Nachdem der Beschuldigte innerhalb dieser Probezeit mit der vorliegend beurteilten Tat erneut straffällig wurde und gemäss dem psychiatrischen Gutachten vom 31. August 2011 überdies (grundsätzlich) rückfallgefährdet ist (Urk. 45/25 S. 196, 200), ist der bedingte Aufschub der Geldstrafe zu widerrufen und deren Vollzug anzuordnen. VI. Einziehungen 1. Im angefochtenen Urteil wurden die mit Verfügungen der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 4. Mai 2011 und 8. November 2011 beschlagnahmten Gegenstände eingezogen und der Kantonspolizei Zürich zur gutscheidenden Verwendung oder Vernichtung überlassen (Urk. 117 S. 83, Ziff. 7). 2. Die Verteidigung hat diese Anordnung angefochten, da sich unter den betroffenen Gegenständen relevante Beweismittel befänden, welche bis zum Abschluss des Verfahrens vorhanden bleiben sollten (Urk. 120

S. 2, S. 4). 3. Unter den betroffenen Gegenständen befinden sich unter anderem der Feuerlöscher, der Beipackzettel zum Medikament Benocten, der dreiseitige Abschiedsbrief vom 26. Februar 2010, Quittungen und Spielzeuge. Diese Gegenstände stellen demnach teilweise Tatwerkzeuge und wichtige Beweismittel dar. Da die Voraussetzungen von Art. 69 StGB erfüllt sind, steht dem vorinstanzlichen Vorgehen grundsätzlich nichts entgegen. In Ergänzung zur vorinstanzlichen Anordnung ist für deren Vollstreckung indessen der Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Urteils in der Sache abzuwarten, da es sich bei den betroffenen Gegenständen teilweise um relevante Beweismittel handelt, wie die Verteidigung zu Recht geltend macht.

- 52 - VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 5

Wie bereits die Vorderrichter zutreffend erwogen, ergibt sich aus den im zeitlichen Ablauf aufgeführten Geschehnissen in den Tagen vor der Tat, dass der Beschuldigte akut befürchtete, die Privatklägerin könnte mit †U._____ bei nächster Gelegenheit die Schweiz in Richtung Brasilien verlassen, weshalb er das Kind nicht mehr von seiner Seite lassen wollte (Urk. 117 S. 17 ff., insbes. S. 29 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Diese Befürchtung hatte sich beim Beschuldigten nachgerade zur vermeintlich sicheren Gewissheit verstärkt. Die Gefahr, †U._____ für immer an dessen Mutter zu verlieren, wollte der Beschuldigte abwenden, weshalb er im Vorfeld der Tat, bis zuletzt am Morgen des Tattages, alles Mögliche – aus

- 18 - seiner Sicht erfolglos (vgl. nachstehend, Erw. II.5.5., insbes. 5.5.2.2.) – unternommen hatte, dies mit behördlicher Hilfe zu erreichen. Dies bestätigte er nochmals anlässlich der Berufungsverhandlung (Prot. II S. 42 ff.).

E. 5.1

Der Beschuldigte wollte †U._____ am 26. Februar 2010 entgegen der ursprünglichen Abmachung mit AC._____ offensichtlich nicht bei diesem zur Betreuung zurücklassen, da er befürchtete, die Privatklägerin könnte dort während seiner Abwesenheit, in der Zeit, in der er den Kurs im Hotel ... in Zürich beendet hätte, erscheinen und das Kind für immer mitnehmen, wie er anlässlich der Berufungsverhandlung eingestand (Prot. II S. 43 f.). AC._____ gegenüber gab er deswegen an, dass er angeblich seinem Anwalt einen Besuch abstatten wolle. Vieles deutet aber darauf hin, dass dieser angeblich geplante Besuch beim Anwalt am Morgen des Tattages nur ein Vorwand gegenüber AC._____ war.

E. 5.1.1

Die Mitnahme eines mit Kleidern von †U._____ und einem Feuerlöscher gepackten Koffers lässt untrüglich erkennen, dass der Beschuldigte bereits beim Verlassen des Hauses damit rechnete und plante, mit †U._____ nicht nur kurz zum Anwalt nach Zürich zu gehen, sondern gemeinsam sogar für längere Zeit ausser Haus zu bleiben. Seine Beteuerung anlässlich der Berufungsverhandlung, davon ausgegangen zu sein, der Koffer enthalte den Laptop und das Kursmaterial (Prot. II S. 45, 47), sich mithin darüber geirrt zu haben, erweist sich angesichts seiner weiteren Aussagen zum Feuerlöscher als widersprüchlich und somit als ungläubhafte Schutzbehauptung. So hatte er zunächst und auch noch gegenüber dem Privatgutachter (Urk. 131 S. 69 f.) geltend gemacht, den Feuerlöscher aus Furcht vor einer Brandstiftung durch die Privatklägerin behändigt und bereitgehalten zu haben. Der Feuerlöscher hätte gar nicht auf die Fahrt am Tötungstag mitkommen sollen.

Der Privatgutachter ging in der Folge von dieser un- zutreffenden Prämisse aus.

E. 5.1.2

Als unauflösbarer Widerspruch bleibt daher der Umstand, dass der Beschuldigte den Feuerlöscher in den Koffer mit den Kleidern für †U._____ ge- packt hatte, nachdem er das Kind am Vorabend der Tat mit diesem Koffer vom zweitägigen Aufenthalt bei der Familie AG._____ (Urk. 13/24 S. 12; Urk. 13/32 S. 6; Urk. 19/35 S. 3; Urk. 79/1 S. 48) abgeholt hatte (vgl. Prot. II S. 46 f., 55 f.).

- 19 - Nicht einleuchtender ist die Angabe des Beschuldigten in der Berufungsverhandlung, aufgrund des Gewichtes angenommen zu haben, sein Laptop befinde sich im Koffer (Prot. II S. 47). Weshalb bloss hätte sich dieser im Koffer mit den Klei- dern von †U._____ befinden sollen.

E. 5.1.3

Aufgrund der Mitnahme der Kleider des Kindes ist es daher äusserst unwahrscheinlich, dass der Beschuldigte noch vorhatte, †U._____ später an die- sem Tag durch AC._____ betreuen zu lassen (vgl. dazu Urk. 101 S. 9 u). Diesem gegenüber konnte die bei den Kursteilnehmern verwendete Lüge eines Arztbesu- ches (vgl. Prot. II S. 48) als angeblicher Grund für die Mitnahme von †U._____ nicht verfangen. Ein möglicher Anwaltsbesuch als Vorwand war dazu besser ge- eignet und für AC._____ vermeintlich plausibler. Der Beschuldigte hatte auch ein- geräumt, am Tattag gar keinen Termin mit seinem damaligen Anwalt oder dessen Bürokollegen vereinbart gehabt zu haben (Urk. 13/24 S. 4; Urk. 79/1 S. 54 f.; Prot. II S. 43). Als AC._____ am selben Vormittag in der Anwaltskanzlei sich erkundigt hatte, erhielt er offenbar die Auskunft, dass beide Anwälte ausser Haus waren (Urk. 19/22 S. 4). Gegen die Absicht, an diesem Morgen noch die Anwaltskanzlei aufzusuchen, spricht überdies das zuvor noch verfasste und ver- sandte, resp. abgegebene Schreiben an die Vormundschaftsbehörde, in welchem der Beschuldigte seine Anträge bereits selber schriftlich gestellt hatte.

E. 5.2

Auch wenn die Frage, ob sich der Tatort in ... zufällig ergab oder be- wusst gewählt wurde, an sich offenbleiben kann, ist darauf hinzuweisen, dass es einige Hinweise dafür gibt, dass auch die Umleitung des Zuges gar nicht kausal dafür war, dass der Beschuldigte in ... ein Hotelzimmer bezog. Die Umleitung schliesst nicht aus, dass er von Beginn weg nach ... wollte. So hatte er auf die Frage, weshalb er die Spielzeuge in ... und nicht in Zürich einkaufte, ausgesagt, da die Privatklägerin mit †U._____ jeweils in Zürich eingekauft habe und es in ein besseres Angebot an handwerklichen Spielzeugen für †U._____ gebe (Urk. 13/2 S. 4). Ausserdem fällt die zeitliche und örtliche Zielstrebigkeit auf, mit welcher er zusammen mit †U._____ die Spielwarengeschäfte in ... umgehend nach ihrer An- kunft aufsuchte (†U._____ hätte am tt. Februar 2010 seinen fünften Geburtstag gehabt). Dies sind deutliche Hinweise dafür, dass er von Anfang an nach ... woll-

- 20 - te, zumal er sich aus seiner Zeit, als er dort mit seiner damaligen Partnerin, "AH._____", Wohnsitz hatte, gut auskannte (Urk. 79/1 S. 68 f.; Prot. II S. 39 f.).

E. 5.3

Hinzu kommt, dass der Beschuldigte im Koffer den Feuerlöscher mitge- führt hatte. Bereits die Vorderrichter taxierten die Angabe des Beschuldigten, dass dies ein Versehen gewesen sei, als höchst unglaubhaft (Urk. 117 S. 32; Art. 82 Abs. 4 StPO). Dass das angebliche

Versehen eine nachgeschobene Schutzbehauptung sein dürfte, ergibt sich aus dem bereits Dargelegten (vorstehend, Erw. II.5.1., 5.1.1. und 5.1.2.) und überdies aus seinen wenig lebensnahen Angaben und ursprünglichen Bestreitungen im Zusammenhang mit dem Feuerlöscher.

E. 5.3.1

Der Beschuldigte hatte eingeräumt, den Feuerlöscher bereits ca.

E. 5.3.2

Aufgrund des erwiesenen zeitlichen Ablaufs musste der Beschuldigte den Feuerlöscher in der Zeit zwischen dem Abend des 25. und dem Morgen des 26. Februar 2010 in den Koffer von †U._____ gepackt haben. Anders liesse sich nicht erklären, weshalb der Feuerlöscher schliesslich im Hotelzimmer sichergestellt wurde, zumal der Beschuldigte glaubhaft ausgesagt hatte, der Feuerlöscher könne sicher nicht im Koffer gewesen sein, als †U._____ bis am Vorabend bei der Familie AG._____ gewesen war (Urk. 13/22 S. 14; Urk. 79/1 S. 70 f.). Angesichts des Gewichtes des Feuerlöscher ist überdies auszuschliessen, dass der Beschuldigte diesen unbemerkt und versehentlich mitgeführt haben könnte. Dass eine Drittperson den Feuerlöscher in den Koffer gepackt haben könnte, kann aufgrund der dargelegten Umstände ebenfalls ausgeschlossen werden.

E. 5.3.3

Damit bleibt im vorliegenden Zusammenhang als einzige plausible Möglichkeit, dass der Beschuldigte den Feuerlöscher am Morgen beim Weggehen aus dem Haus in der vollen Absicht mitgenommen hatte, sich im Verlaufe des Ta-

- 21 - ges gegebenenfalls damit zu suizidieren, nachdem ihm aus seiner Zeit, als er in der Psychiatrischen Klinik ... gearbeitet hatte, nachweislich bekannt war, dass sich damals ein Suizid unter Verwendung des Löschpulvers eines Feuerlöscher ereignet hatte (Urk. 13/2 S. 17 ff.; Urk. 13/22 S. 16; Urk. 79/1 S. 6; Prot. II S. 41, 47 f.). Auch unter diesem Blickwinkel erscheint seine Darstellung, am Morgen zunächst noch den Anwalt zu konsultieren beabsichtigt zu haben, als wenig wahrscheinlich (vgl. vorstehend, Erw. II.5.1. f.). Der Feuerlöscher lässt vielmehr Rückschlüsse auf ein seit längerem geplantes Vorgehen im Hinblick auf die Tat zu, was mithin auch eine Erklärung dafür bietet, weshalb der Beschuldigte zunächst äusserst ausweichende und widersprüchliche Aussagen im Zusammenhang mit diesem Gerät gemacht hatte.

E. 5.4

Auch seine regelmässig wiederholte Angabe, er habe mit Hilfe des Schlafmittels im Hotelzimmer Zeit vergehen lassen und den nächsten Morgen erreichen wollen (Urk. 13/2 S. 7; Urk. 13/33 S. 3, 5; Urk. 79/1 S. 59, 74; Prot. II S. 40 f., 49, 52, 56), erweist sich angesichts seines gesamten Vorgehens als unglaubhafte, nachgeschobene Schutzbehauptung.

E. 5.4.1

Allem voran spricht das Mitführen des Feuerlöscher gegen ein Bestreben, einfach Zeit vergehen und lediglich den nächsten Morgen erreichen zu wollen.

E. 5.4.2

Von der Bildfläche zu verschwinden und mit †U._____ unterzutauschen, indem er bereits nach dem Anruf der Kursteilnehmerin AI._____ um 08.48 Uhr (Urk. 15/1 S. 2 f.) sein

Telefon abgestellt hatte und damit für niemanden mehr erreichbar war (Prot. II S. 48), ist ein weiterer Hinweis auf seine bereits in diesem Zeitpunkt vorhandene Tatbereitschaft und seinen Tatentschluss, musste er doch damit rechnen, dass †U._____ und er an diesem Tag bald einmal vermisst und gesucht würden.

E. 5.4.3

Eindeutig gegen ein beabsichtigtes Erreichen des nächsten Morgens spricht aber der zielstrebige Kauf des Schlafmittels Benocten um 10.24 Uhr, mit- hin nach nicht allzu langer Zeit nach der Ankunft in ... und insbesondere dessen spätere, konkrete Anwendung und Dosierung. Zutreffend haben die Vorderrichter

- 22 - diesen Kauf und das Abschalten des Telefons als erste konkrete Schritte in Richtung der Tat bezeichnet (Urk. 117 S. 35).

E. 5.4.3.1

Nachdem der Beschuldigte gemäss eigener Angabe die halbe Nacht durchgearbeitet, nicht geschlafen und Lohnauszahlungen vorbereitet hatte (Prot. II S. 42), dürfte fehlende Müdigkeit am Tattag kaum ein Problem für ihn gewesen sein. Auch bei †U._____ hatte keinerlei Anlass für eine Verabreichung von Schlafmittel bestanden. Laut glaubhafter Darstellung des Beschuldigten hatte †U._____ das Mittagessen eingenommen und sich danach mit den neuen Spiel- sachen beschäftigt, was auch durch einen Hotelangestellten bestätigt wurde, welcher das Hotelzimmer am Nachmittag noch betreten hatte (Urk. 17/5 S. 5; Urk. 17/6 S. 4 f.).

E. 5.4.3.2

Dennoch überschritt der Beschuldigte bei der Abgabe des Schlafmittels an sein fünfjähriges Kind die für dieses Alter empfohlene Dosierung deutlich. †U._____ wies zum Todeszeitpunkt sogar eine Diphenhydraminkonzentration von ca. 410 µg/L auf (Urk. 34/11 S. 3; Urk. 34/12 S. 8), weshalb nachgewiesen ist, dass der Beschuldigte †U._____ nicht nur mehr als die für ein Kind empfohlene Dosierung, sondern noch viel mehr Benocten verabreichte, als er mit 2–3 Tabletten bisweilen selber eingeräumt hatte (Prot. II S. 50 f.). Auch die von ihm selber eingenommene Menge Benocten überschritt die empfohlene Dosierung dieses Schlafmittels um ein Vielfaches (vgl. vorstehend, Erw. II.3.2.).

E. 5.4.3.3

Diese Dosierungen lassen sich demnach keinesfalls und entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 120 S. 14) mit der vom Beschuldigten stets beteuerten Absicht in Einklang bringen, er habe damit nur den nächsten Morgen erreichen wollen. Dafür wäre – wenn überhaupt – eine weit geringere Dosis mehr als ausreichend gewesen. Demzufolge wird auch deutlich, dass der Beschuldigte nicht bloss beabsichtigt haben konnte, dass †U._____ einschläft. Die Verabreichung einer derart hohen Dosis Benocten führt zur eindeutigen Folgerung, dass der Beschuldigte vorgehabt haben musste, sein Kind mit einer solchen Überdosis zumindest in einen Zustand der Bewusstlosigkeit resp. einen Tiefschlaf zu versetzen, in welchem er †U._____ in der Folge ohne Gegenwehr ersticken konnte. Daraus wird überdies deutlich, dass der Beschuldigte allerspätestens nach dem Mit-

- 23 - tagessen und mit der Verabreichung des Schlafmittels den Entschluss gefasst hatte, die vorbereitete Tat nun auszuführen und †U._____ zu töten, wie bereits die Vorinstanz zutreffend erkannte (Urk. 117 S. 45).

E. 5.4.3.4

In diesem Zusammenhang ist auch kurz auf den Einwand der Verteidigung einzugehen, dass die Einnahme des genannten Schlafmittels die Steuerungsfähigkeit des Beschuldigten zum Tatzeitpunkt zusätzlich eingeschränkt habe und sich deshalb auch der Beizug eines Pharmakologen zur Frage aufdränge, ob die Einnahme von Benocten die Schuldfähigkeit des Beschuldigten reduziert haben könnte (Urk. 97/6 S. 9; Urk. 120 S. 3; Urk. 135 S. 1). Aus dem erstellten zeitlichen Ablauf der Geschehnisse vor dem und insbesondere am 26. Februar 2010 vor der Tat geht u.a. nachweislich hervor, dass der Beschuldigte um 10.24 Uhr in der ...apotheke in der ...gasse in ... eine Packung Benocten mit 20 Tabletten gekauft hatte (Urk. 16/2 S. 1 f.; Urk. 16/3; Urk. 13/2 S. 6; Urk. 22/4) und diese frühestmöglich um, resp. nach 13.05 Uhr, nach dem gemeinsamen Betreten des Hotelzimmers mit †U._____ und der Einnahme des zuvor gekauften Mittagessens getrunken und auch †U._____ verabreicht hatte (Urk. 2; Urk. 13/2 S. 6; Urk. 79/1 S. 60 f.; Urk. 22/2 S. 47; Urk. 13/33 S. 6; Urk. 117 S. 35 ff.). Aufgrund des zeitlichen Ablaufes ist zudem erstellt, dass der Beschuldigte bereits seit einiger Zeit Vorbereitungsmaßnahmen getroffen hatte (z.B. Behändigen des Feuerlöschers) und er auch den eigentlichen Tatentschluss bereits einige Zeit vor der eigenen Einnahme des Benocten, gefasst hatte (vgl. z.B. Inhalt eines der am Morgen des Tattages zuhause im Drucker zurückgelassenen 3 Blätter, Urk. 19/32; Abschalten des Telefons). Damit kann ausgeschlossen werden, dass der Beschuldigte zum Zeitpunkt des Tatentschlusses aus pharmakologischen Gründen in seiner Schuldfähigkeit eingeschränkt war. Daraus folgt, dass eine allfällige Bewirkung der verminderten Schuldfähigkeit durch Einnahme von Medikamenten kurz vor Ausführung der eigentlichen Tötungshandlung als ein klassischer Fall von vorsätzlicher actio libera in causa im Sinne von Art. 19 Abs. 4 StGB qualifiziert werden müsste. In der Folge wäre die so bewirkte Verminderung oder Aufhebung der Schuldfähigkeit unbeachtlich (vgl. hierzu auch das vorinstanzliche Urteil: Urk. 117 S. 62 f.).

- 24 - Damit erübrigt sich der von der Verteidigung beantragte Beizug eines Pharmakologen.

E. 5.4.4

Auch der vom Beschuldigten auf Briefpapier des Hotels spätestens vor dem Auslösen des Feuerlöschers verfasste Abschiedsbrief (Urk. 40/3; Urk. 22/2 S. 46) führt zu keinem anderen Schluss.

E. 5.5

Wie bereits erwogen, war der Ausgangspunkt für sein Motiv die akute Befürchtung des Beschuldigten, respektive die bei ihm subjektiv zur Gewissheit gewordene Angst, die Privatklägerin werde mit †U._____ die Schweiz demnächst in Richtung Brasilien verlassen und ihm sein Kind für immer entziehen (vgl. z.B. Prot. II S. 32 ff.). Insofern muss das genaue Tatmotiv entgegen den vorinstanzlichen Erwägungen nicht offenbleiben (Urk. 117 S. 55; vgl. nachstehend, Erw. II. 5.5.2.), auch wenn der Beschuldigte nicht gelten lassen will, dass er mit der Tat der Mutter von †U._____ habe schaden wollen (Prot. II S. 37).

E. 5.5.1

Die Vorinstanz hat zum Tatmotiv zutreffend einschlägige Präjudizien des Bundesgerichts aufgeführt und mit überzeugender Begründung erwogen, dass das gesamte Vorgehen des Beschuldigten am Tag der Tat grundsätzlich unnötig war. So hatte zumindest am 26. Februar 2010 gar keine akute, unmittelbar bevorstehende Entführungsgefahr bestanden,

zumal †U._____ sich nach wie vor in der Obhut des Beschuldigten befunden und er noch am Tatmorgen der Vormundschaftsbehörde gut begründete Anträge gestellt hatte, bezüglich welcher er sich angeblich gute Chancen ausrechnete (Urk. 79/1 S. 64; Prot. II S. 43). Weiter hielten die Vorderrichter zu Recht dafür, dass das Kind selber dem Beschuldigten nicht den geringsten Anlass für eine Auseinandersetzung oder einen Konflikt im Hinblick auf seine Tötung gegeben hatte, weshalb der Beschuldigte mit der Tat eine krasse Geringschätzung menschlichen Lebens manifestierte, welche weit über die bei jeder Tötung vorliegende Geringschätzung hinausgeht; es kann darauf verwiesen werden (Urk. 117 S. 49 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO; vgl. auch unten Erw. II.5.5.3.).

E. 5.5.2

Soweit die Vorderrichter indessen das Motiv verneinen, wonach der Beschuldigte †U._____ getötet habe, um zu verunmöglichen, dass dessen Mutter

- 25 - †U._____ ins Ausland verbringe, um ihr das Kind definitiv für alle Zeiten zu entziehen und sie zeitlebens zu bestrafen, kann den Erwägungen im angefochtenen Urteil nicht gefolgt werden (Urk. 117 S. 51, Ziff. 3.3.4. und insbes. S. 54).

E. 5.5.2.1

Zwar ist zutreffend, dass die vom Beschuldigten im Verlaufe des Tattages niedergeschriebenen Gedanken keine eigentlichen Rachegefühle gegenüber der Mutter von †U._____ enthielten, dafür aber immerhin üble Beschimpfungen, welche von einem gewissen Groll und Aggressionen gegen diese zeugen ("zutiefst verlogene und kriminelle Prostituierte"; Urk. 19/33 S. 1).

E. 5.5.2.2

Die Gedanken, welche der Beschuldigte auf den am Morgen des Tattages zuhause im Drucker zurückgelassenen Papieren hinterliess, strafen seine späteren Aussagen, wonach er seinen am 26. Februar 2010 ca. um 06.30 Uhr gegenüber der Vormundschaftsbehörde gestellten Anträge (Urk. 37/2) gute Chancen gegeben habe (Urk. 79/1 S. 64; Prot. II S. 43), Lügen. Aus seinem Fazit, "hoffnungslos auf verlorenem Posten" (Urk. 19/33 S. 1 u.) oder der Äusserung: "Nun haben wir das tiefst mögliche Niveau erreicht und es besteht keine Chance, da rauszukommen." (Urk. 19/32), geht hervor, dass er verzweifelt war und subjektiv keinen Ausweg aus der aus seiner Sicht ausweglosen Situation mit dem drohenden Ferienbesuchsrecht der Mutter des Kindes mehr sah. Andererseits war für ihn offenbar bereits klar: "Sie wird Zeit haben, über alles nachzudenken." (Urk. 19/32). Insbesondere der zuletzt zitierte Satz lässt keinen anderen Schluss zu, als dass der Beschuldigte zum einen am Tatmorgen den Tatentschluss bereits gefasst hatte und zum anderen, dass er diesen Entschluss insbesondere deshalb fasste, weil er der Mutter das Kind definitiv für alle Zeiten entziehen und sie zeitlebens bestrafen wollte.

E. 5.5.2.3

In die gleiche Richtung zielen die im Abschiedsbrief kurze Zeit vor der Tatausführung niedergeschriebenen Gedanken, so zum Beispiel: "U._____ braucht keine Hure als Mutter, die lügt und für die Sozialmissbrauch Programm ist." (Urk. 40/3 S. 1). Oder: "S._____ will mit mir nicht ins Reine kommen. Nun muss sie es mit sich selber machen." "Hilfe gibt es keine. Wenn das Recht auf der Seite von S._____ ist, spielen Seelen keine Rolle." (Urk. 40/3 S. 2).

E. 5.5.2.4

Gegen Ende des Abschiedsbriefes vom 26. Februar 2010 hielt der Beschuldigte überdies fest: "Ich könnte U._____ weggeben, wenn er in guten Händen ist und mich sehen darf. Aber wenn die Behörden zulassen, dass er mit einer Hure ins Ausland darf, die dann nur noch ihr Ego kennt und keine Koopera- tion kennt, dann kann ich das nicht schaffen." (Urk. 22/2 S. 46; Urk. 40/3 S. 3). zu In den vorinstanzlichen Erwägungen wurde an dieser Zitatstelle das "nicht" ver- gessen (Urk. 22/2 S. 46; Urk. 40/3 S. 3), weshalb die darauf basierende vo- rinstanzliche Schlussfolgerung auf diesem Versehen beruht (Urk. 117 S. 54, 2. Absatz). Der Beschuldigte hat diese Situation demzufolge negativ dargestellt und als für ihn nicht zu schaffen bezeichnet.

E. 5.5.2.5

Noch deutlicher wurde der Beschuldigte am Ende des Abschieds- briefes, indem er u.a. festhielt: "Es ist brutal, aber U._____ wird nicht mehr ent- führt." und "Er hat den besseren Weg als mit einer Hure auf der Flucht" Dann schrieb er abschliessend: "Wir wollen in A aufs Grab" (Urk. 40/3 S. 3; Urk. 22/2 S. 46).

E. 5.5.2.6

Zu Gunsten des Beschuldigten ist aber zu berücksichtigen, dass er bei seinem Vorgehen hintergründig auch von einem weiteren – aber lediglich se- kundären – Motiv geleitet wurde, nämlich †U._____ durch dessen Tötung vor ei- nem schlechteren Leben mit dessen Mutter im Ausland zu bewahren. So schrieb er an einer Stelle im Abschiedsbrief auch Folgendes: "U._____ hat sich sehr wohl gefühlt zuhause. Wer ihn kannte, wusste, dass er kaputt geht, wenn er ins Aus- land gebracht wird." (Urk. 40/3 S. 1).

E. 5.5.3

Mögliche altruistische Motive des Beschuldigten, wie sie von der Ver- teidigung angetönt werden (Urk. 135 S. 6), sind aus diesen Zitaten und seinen weiteren Zeilen mit Ausnahme der einen unter Erw. 5.5.2.6. aufgeführten Passa- ge nicht zu entnehmen. Solche stehen aber ohnehin in keinem ins Gewicht fallen- den Verhältnis zum Auslöschen des Kinderlebens. Auch eine schwere Konfliktsi- tuation zwischen dem Beschuldigten und dem Opfer †U._____, welche die Tat ausgelöst haben und die besondere Skrupellosigkeit entfallen lassen könnte, war nicht gegeben (vgl. vorstehend Erw. II.4.3.). Aus den aufgeführten Zitaten ist da-

- 27 - gegen durchaus erkennbar, dass der Beschuldigte verhindern wollte, dass †U._____ von dessen Mutter entführt werden könnte. Rückblickend lässt dies einzig den Schluss zu, dass er es vorzog, das Kind zu töten, anstatt es alternativ dazu der aus seiner Sicht bestehenden Gefahr einer Entführung und "Flucht mit einer Hure" auszusetzen, was als Ausdruck eines äusserst egoistischen Motives und einer extremen Geringschätzung des Lebens des Kindes zu bezeichnen ist.

E. 5.6

Bei der Ausführung der Tat ging der Beschuldigte nicht grausam vor. Das Kind hatte er mit Hilfe des verabreichten Schlafmittels Benocten in einen der Bewusstlosigkeit ähnlichen Tiefschlaf versetzt, so dass es vom Versperren der Atemwege und dem Ersticken nichts spürte, mithin weder Schmerzen, Leiden noch Qualen erlitt (Urk. 34/12 S. 9 f.). Der Kauf von schönen Spielsachen zeugen vielmehr davon, dass der Beschuldigte für †U._____ eine vertrauensvolle Umge- bung schaffen wollte und um eine positive Gefühlslage des Kindes

bemüht war.

E. 5.7

Sein Tatvorgehen ist indessen mit der Vorinstanz als heimtückisch zu qualifizieren (Urk. 117 S. 48 f.). Das Kind war völlig arglos und dem Beschuldigten völlig ausgeliefert. Der Beschuldigte war bemüht, seine Vertrauensstellung, welche er als Vater von †U. _____ ohnehin hatte, durch den Kauf von Spielzeug vor der Tat noch zusätzlich durch diese Geschenke positiv zu gestalten und zu verfestigen, was angesichts der anschliessenden Tatausführung besonders perfid anmutet. Die auf diese Weise besonders vertrauensvoll gestaltete Situation beim Spielen im Hotelzimmer nutzte der Beschuldigte in der Folge schamlos kalkulierend und gezielt aus, um seinem fünfjährigen Kind die Überdosis Schlafmittel in einem Süssgetränk zu verabreichen. Dadurch versetzte der Beschuldigte seinen Sohn in einen Zustand der Bewusstlosigkeit, um ihn in diesem Zustand durch eine weiche Bedeckung zu ersticken. Das sich über eine längere Dauer von mehreren Stunden erstreckende vorbereitende und ausführende Tatvorgehen ist als gemütskalt, krass egoistisch, äusserst überlegt und zielgerichtet zu bezeichnen. Es ist insgesamt fraglos als skrupellos zu qualifizieren. 6. Demzufolge ist der Tatbestand des Mordes im Sinne von Art. 112 StGB erfüllt. Der vorinstanzliche Schuldspruch ist zu bestätigen.

- 28 - III. Strafzumessung 1. Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten mit 18 Jahren Freiheitsstrafe. Die Anklagebehörde beantragte im vorinstanzlichen Verfahren eine Bestrafung mit einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe und die Verwahrung des Beschuldigten im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB (Urk. 79/3 S. 1; Urk. 107 S. 1). An diesem Antrag hielt die Staatsanwaltschaft auch im Berufungsverfahren fest (Urk. 118 S. 2 ff.; Urk. 136). Die Verteidigung blieb im Berufungsverfahren ebenfalls bei ihrem Antrag, der Beschuldigte sei mit 7 Jahren Freiheitsstrafe zu bestrafen (Urk. 79/6 S. 1; Urk. 107/2 S. 1; Urk. 120 S. 2; Urk. 135). 2. Die allgemeinen Regeln der Strafzumessung wurden im vorinstanzlichen Urteil korrekt wiedergegeben und zutreffend darauf hingewiesen, dass beim Mordtatbestand die Beweggründe, Ziele oder die Verwerflichkeit des Handelns, welche im Rahmen von Art. 112 StGB zur Bejahung der Generalklausel führen, bei der Strafzumessung nicht erneut berücksichtigt werden dürfen (Doppelverwertungsverbot). Auch der beim Tatbestand des Mordes zur Verfügung stehende Strafrahmen von lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe von nicht unter 10 Jahren wurde korrekt abgesteckt (Urk. 117 S. 57 f.; Art. 112 StGB), zumal keine Strafschärfungsgründe gegeben sind und insbesondere der Strafmilderungsgrund der in leichtem Grad verminderten Schuldfähigkeit des Beschuldigten innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens zu berücksichtigen ist (BGE 136 IV 55 E. 5.8 m.w.H.; BGE 116 IV 300 E. 2.a; vgl. nachstehend, Erw. III.2.3. ff.).

E. 10

Tage vorher aus der Garage seines Vermieters AC. _____ behändigt zu haben. Als Grund gab er stets an, befürchtet zu haben, die Privatklägerin könnte kommen und etwas "abfackeln" (Urk. 13/24 S. 6 ff.; Prot. II S. 46), was aber selbstredend nicht zu erklären vermag, weshalb er den Feuerlöscher am Tattag im Koffer mitführte.

E. 11

März 2015 eingereichten Privatgutachten wurden durch Privatgutachter Prof. Dr. W. _____, Universitätsklinikum Freiburg, weitere Diagnosen neben die Hauptdiagnose der paranoiden Persönlichkeitsstörung mit begleitenden narzisstischen Persönlichkeitszügen

gestellt. Nach dem Verneinen des Asperger Syndroms werden eine autistische Persönlichkeitsstruktur im Sinne einer nicht näher bezeichneten Persönlichkeitsstörung (ICD-10: F60.9), der Zustand nach wiederholten depressiven Dekompensationen im Sinne einer depressiven Anpassungsstörung (ICD-10: F43.2), sowie der Zustand nach ätiologisch unklarer Enuresis nocturna (nächtliches Bettnässen), möglicherweise organischer Ursache, vom Privatgutachter angeführt (Urk. 101 S. 85), wobei das Schwergewicht dieser weiteren Diagnosen auf autistischen Persönlichkeitszügen des Beschuldigten (Autismus-Spektrum-Störung, ASS) liegt (Urk. 131 S. 86 ff.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.